

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen im Goldbekhaus



## **Leistungsbeschreibung des Goldbekhauses**

Das Goldbekhaus ist ein Stadtteilkulturzentrum mit einem breitgefächerten Angebot kultureller Aktivitäten. Verschiedene Räume des Goldbekhauses können für unterschiedlichste Zwecke gemietet werden. Das Raumangebot wird in einem Vermietungs-Prospekt dargestellt. Die Art der Vermietung, die gewünschten Räume und Termine werden mit den Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen des Goldbekhauses abgestimmt und vertraglich in schriftlicher Form vereinbart. Das Goldbekhaus vermietet nicht an Veranstalter/ Veranstalterinnen, die Zwecke verfolgen, die nicht mit den grundsätzlichen Zielen des Goldbekhauses vereinbar sind. Sollten erst nach Vertragsabschluss Gründe bekannt werden, die einen Vertragsabschluss unmöglich gemacht hätten, hat das Goldbekhaus das Recht, kurzfristig vom Vertrag zurückzutreten.

Das Goldbekhaus sorgt dafür, dass die gemieteten Räume wie besichtigt in der Grundausrüstung bzw. in der vertraglich vereinbarten Form zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen. Das Goldbekhaus stellt - wenn es die Vermietungsart erfordert - eine Aufsichtsperson.

Alle über die Grundausrüstung hinausgehenden Leistungen sind vertraglich im Einzelnen festzulegen. Zur Grundausrüstung des Partypaketes der Bühne zum Hof gehören der Raum mit seiner technischen Ausstattung (Licht und Ton), ein technischer Support, Stühle, Tische, ein Getränkeauschank mit Kühlschränken und Spülmaschine sowie eine Reinigung.

Bei Nutzung einer Leistung der Gastronomie ist diese gesondert zu vereinbaren. Das Goldbekhaus haftet nicht für daraus entstehende Ansprüche.

## **Haftung des Mieters/ der Mieterin**

Der Mieter/ die Mieterin haftet für alle selbstverschuldeten Schäden in voller Höhe. Das gilt für alle Schäden, die durch den Mieter/ die Mieterin oder Nutzer/ Nutzerinnen der jeweiligen Veranstaltung entstehen. Das Goldbekhaus empfiehlt, für die geplante Veranstaltung, die Mietgegenstand im Goldbekhaus ist, eine entsprechende Haftpflicht- und Personenschutz-Versicherung abzuschließen. Alle mit der Behebung der Schäden in Verbindung stehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters/ der Mieterin.

## **Pflichten des Mieters/ der Mieterin**

Der Mieter/ die Mieterin darf die gemieteten Räume nicht Dritten überlassen. Der Mieter/ die Mieterin ist Veranstalter/ Veranstalterin. Damit gelten die rechtlichen Bestimmungen für die jeweilig geplante Veranstaltung. Der Mieter/ die Mieterin ist somit für alle daraus resultierenden Pflichten verantwortlich und muss für etwaige behördliche Genehmigungen selbst sorgen und etwaige Gebühren tragen. Bei Werbung für die geplante Veranstaltung muss der Veranstalter/ die Veranstalterin deutlich genannt werden. Nur die vertraglich vereinbarten Veranstaltungsformen sind zulässig. Bei einer Abweichung vom vereinbarten Mietzweck oder vom im Vertrag festgelegten Mieter\*innen-Status ist der Mieter/ die Mieterin verpflichtet, die Miete in der Höhe zu zahlen, die dem tatsächlichen Zweck bzw. Status entspricht. Sollte die Veranstaltung einen Charakter annehmen, der nicht mit den grundsätzlichen Zielen des Goldbekhauses vereinbar ist oder dem vereinbarten Veranstaltungszweck grundsätzlich widerspricht, kann das Goldbekhaus die Veranstaltung abbuchen. Grundsätzlich haftet das Goldbekhaus nicht für eventuelle Schäden, die durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung der Räume entstehen.

Der Mieter/ die Mieterin hat die Pflicht, Störungen anderer Nutzer/ Nutzerinnen in angrenzender Räumlichkeiten zu vermeiden. Das Hausrecht liegt beim Goldbekhaus. Die Anweisungen von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen oder anderer vom Goldbekhaus beauftragter Aufsichtspersonen sind verbindlich.

Die überlassenen Räume werden in dem vertraglich vereinbarten Zustand übergeben. Abweichungen sind sofort bei Beginn der Nutzung anzuzeigen, ansonsten gilt der vertraglich vereinbarte Zustand und Leistungsumfang. Nach Ablauf ist der Anfangszustand bei Übernahme oder - wenn vertraglich vereinbart - ein anderer Zustand herzustellen.

Der Mieter/ die Mieterin hat die Pflicht, jede Beschädigung der gemieteten Räume und des Inventars so schnell wie möglich anzuzeigen, das gilt auch für alle Vorkommnisse, die sich während des Mietzeitraums ereignen und nicht zum geplanten Veranstaltungsablauf gehören, wie z.B. Beschwerden von Nachbarn/Nachbarinnen.

Der Mieter/ die Mieterin trägt sämtliche aus der Raumnutzung entstehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten wie GEMA, Künstlersozialkasse, Autorenrechten etc..

## **Schließregelungen**

Das Goldbekhaus sorgt für die vertraglich vereinbarte Zugänglichkeit der Räume. Eventuell überlassene Schlüssel gehören zu einer Schließanlage größeren Umfangs. Bei Verlust der überlassenen Schlüssel haftet der Mieter/ die Mieterin für die Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel und für den Austausch von Schließzylindern und die damit verbundenen Lohnarbeiten einer vom Goldbekhaus zu beauftragenden Fachfirma.

## **Sicherheit / Verhalten in Notfällen**

Das Goldbekhaus weist daraufhin, dass der Mieter/ die Mieterin verpflichtet ist, alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, die bei öffentlichen Veranstaltungen zu beachten sind. Bei Notfällen ist wie folgt zu verfahren:

- Feuer: Telefon 112
- Polizeikommissariat 33: Wache Wiesendamm, Telefon 42865-3310
- Gesundheit: Ärztlicher Notdienst, Telefon 228022

## **Reinigungspflichten / Müllabfuhr**

Der Mieter/ die Mieterin ist für die Reinigung der überlassenen Räume verantwortlich und hat die Räume so zu verlassen, wie sie übernommen wurden, soweit keine Reinigung durch das Goldbekhaus vertraglich vereinbart wird. Wenn die Räume nicht ordnungsgemäß und sauber verlassen werden, ist eine kostenpflichtige Reinigung fällig.

Der Mieter/ die Mieterin ist für die Entsorgung von Müll verantwortlich, der im Rahmen größerer Veranstaltungen anfällt und über das Fassungsvermögen der zur Verfügung gestellten Behältnisse hinausgeht. Das Goldbekhaus empfiehlt in diesen Fällen die Nutzung von Müllsäcken der Stadt Hamburg, in deren Kaufpreis bereits die Entsorgungsgebühr enthalten ist.

## **Zahlungsbedingungen / Stornierungsbedingungen**

Die Miete wird in voller Höhe spätestens zum vereinbarten Nutzungstermin fällig und ist, wenn es vertraglich vereinbart wird, im voraus zu einem vereinbarten Termin zu zahlen.

Bei einer länger als vertraglich vereinbarten Nutzung ist das Goldbekhaus berechtigt, für die zusätzlichen Nutzungszeiten einen Mietaufschlag proportional zur vereinbarten Nutzungsdauer zu berechnen. Bei einer Behinderung einer Folgenutzung durch Überziehung der Mietdauer oder nicht vertragsgemäßen Rückgabe der Mietsache haftet der Mieter/ die Mieterin für den entstehenden Folgeschaden.

Bei der zeitlich begrenzten und auf ein Datum festgelegten Anmietung eines Raumes (kurzfristige Anmietung) gilt bei einem Rücktritt vom Mietvertrag, dass der Mieter/ die Mieterin pauschal Schadensersatz in Höhe von 25 % des Grund-Mietpreises zu zahlen hat, bei einer Stornierung innerhalb von 6 Wochen vor Mietbeginn 50 % des Grund-Mietpreises, bei einer Stornierung innerhalb von 3 Wochen vor Mietbeginn 100% des Grund-Mietpreises. Die langfristige Anmietung von Räumen mit regelmäßig wiederkehrenden wöchentlichen Terminen bleibt von dieser Regel unberührt. Es gelten die im Vertrag für langfristige Anmietung festgelegten Kündigungsfristen.

Das Goldbekhaus kann seinerseits bis 9 Wochen vor Mietbeginn den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen kündigen. Falls aufgrund höherer Gewalt oder technischer Gegebenheiten ein gemieteter Raum zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung stehen sollte, bemüht sich das Goldbekhaus, einen Ersatzraum oder Ersatztermin zur Verfügung zu stellen.

## **Kaution**

Falls vertraglich eine Kaution vereinbart wird, ist diese zum vertraglich vereinbarten Termin im Voraus in bar oder durch Überweisung auf das Geschäftskonto zu entrichten. Die Kaution wird in voller Höhe binnen 5 Werktagen nach Abnahme der überlassenen Räume wie vertraglich vereinbart zurückgezahlt. Falls es bei der Abnahme der Räume zu einer Beanstandung kommt, teilt das Goldbekhaus die Gründe so schnell wie möglich mit und behält die Kaution solange ein, bis etwaige Schadensersatzansprüche geklärt sind.

## **Vereinbarungen zur Covid 19 Pandemie**

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass eine Verlängerung der aktuell bestehenden behördlichen Veranstaltungsverbote maßgeblich davon abhängen wird, wie sich die COVID-19-Pandemie in den nächsten Wochen und Monaten entwickelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien von kurzfristigen Mietverträgen das Folgende:

1. Sollte die Vermietung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotserordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des Vermiettermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Die Vertragsparteien sind unabhängig vom Vorliegen eines Verbots nach Ziffer 1 berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb eines Zeitraums von weniger als 2 Wochen vor der Vermietung/Veranstaltung eine offizielle Empfehlung des Landes (Hamburg) oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt, auf die Durchführung von Vermietungen/Veranstaltungen – in der geplanten Größe – weiterhin zu verzichten.
3. Im Fall des Rücktritts nach Ziffer 1 oder 2, sind bereits geleistete Zahlungen vollständig zurück zu gewähren. Entstandene Aufwendungen werden nicht erstattet, jeder Vertragspartner trägt seine Kosten selbst. Auf die Geltendmachung von Schadensersatz infolge des Ausfalls der Vermietung/Veranstaltung verzichten die Vertragsparteien unwiderruflich mit Abschluss der vertraglichen Vereinbarung

Langfristige Mietverträge laufen dagegen weiter, bis der Mieter/ die Mieterin fristgerecht kündigt. Bei andauernden Schließungen durch offizielle Stellen, greifen Sonderabsprachen mit verkürzte Fristen dann, wenn dies im Ermessen des Vermieters möglich ist.

## **Zusatzvereinbarungen**

Zusatzvereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Sollte sich eine im Vertrag oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführte Klausel als unwirksam erweisen, sind der Vertrag sowie die Geschäftsbedingungen trotzdem als Ganzes weiterhin gültig.

Erfüllungsort und Gerichtsstandort ist Hamburg.

Mit Unterzeichnung des Mietvertrages gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietung im Goldbekhaus als angenommen.

Für den vereinbarten Mietpreis und andere vereinbarte Zahlungen gilt das Geschäftskonto des Goldbekhauses:  
Hamburger Sparkasse IBAN DE 96 200 50 5501 3011 200 26 / BIC HASPDEHHXXX

**Stand: 01.12.2022**